

## EntschlieÙung

### **des Burgenländischen Landtages vom 18. September 2025 betreffend „Sachleistungskarte für Asylwerber“**

Zum unter Zahl 2100 – 0161 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Bernd Strobl, Mag. Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Einführung einer Sachleistungskarte für Asylwerber im Burgenland“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Nach Art 2 Abs 1 Grundversorgungsvereinbarung kommt die Aufnahme von Fremden in die Grundversorgung nur in Frage, wenn sie hilfs- und schutzbedürftig sind. Daher sind die Bezugsvoraussetzungen für die Grundversorgung gegeben, wenn bei einem Asylwerber Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Den Mindestumfang der Grundversorgung gibt Art 6 GVV vor. Die Grundversorgung umfasst unter anderem:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
- Versorgung mit angemessener Verpflegung und
- monatliches Taschengeld.

Asylwerber haben kein Wahlrecht zwischen Sach- und Geldleistungen. Geht man davon aus, dass die überwiegende Form der Unterbringung und Verpflegung die organisierten Quartiere mit voller Verpflegung ist, erhalten Asylwerber bis auf das Taschengeld in Höhe von 40 Euro im Monat kaum Geldleistungen.

Die vom Innenminister Karner eingeführte Sachleistungskarte für Asylwerber soll Missbrauch von Grundversorgungs-Leistungen verhindern. Da eine Umstellung nur zusätzliche Bürokratie sowie unklare Kosten erzeugen würde und die meisten Asylwerber bis auf das monatliche Taschengeld in Höhe von 40 Euro sowieso keine Geldleistungen erhalten, bringt die Sachleistungskarte für das Burgenland keinen erkennbaren Mehrwert. Darüber hinaus besteht in kleinen Ortschaften der ländlichen Regionen häufig keine Möglichkeit bargeldlos einzukaufen. Zusätzlich dient die Barauszahlung zugleich als Aufenthaltsnachweis, der sonst gesondert geprüft werden müsste.

Um eine gesellschaftliche Akzeptanz sowie die Versorgung, Unterstützung und Integration von Schutzsuchenden sicherzustellen ist eine ausgewogene Verteilung der Geflüchteten auf EU- sowie nationaler Ebene notwendig. Weder gab es bisher eine faire Verteilung der Schutzsuchenden in der EU noch innerhalb Österreich. Das Burgenland hat mit Wien als einziges Bundesland in der Vergangenheit die Asylquote über einen längeren Zeitraum erfüllt. Daher hält die Burgenländische

Landesregierung eine Obergrenze von 330 Grundversorgungsplätzen weiterhin für notwendig und fordert vom Bund die Einführung einer Obergrenze von 10.000 Asylanträgen.

Mit 1. Juli 2025 startete die verpflichtende gemeinnützige Tätigkeit für Asylwerber:innen im Burgenland. Damit ermöglicht das Land Burgenland den Asylwerbenden eine geregelte Tagesstruktur und die Möglichkeit, die erhaltene Unterstützung von Österreich und des Burgenlandes durch ihren Beitrag im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit zurückzugeben und aktiv am gesellschaftlichen Leben mitzuwirken. Asylwerber:innen würden dadurch Sprachpraxis sammeln und ins Gemeindeleben integriert. Umgekehrt würden Land und Gemeinden entlastet. Gerade in den Bereichen der Landschaftspflege und im Winterdienst kann die gemeinnützige Tätigkeit der Asylwerber:innen eine erhebliche Unterstützung sein. Verweigern jedoch Asylwerbende wiederholt die Mitwirkung ohne triftigen Grund, hat dies Einschränkungen der Grundversorgungsleistungen zur Folge.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

- sich auf EU-Ebene für eine faire Verteilung der Asylwerber:innen einsetzen;
- eine Obergrenze von 10.000 Asylanträge einführen;
- effektive Rückführungsabkommen mit relevanten Drittstaaten abschließen, um die Rückführung negativ beschiedener Asylwerber:innen in sichere Herkunfts- oder Drittstaaten zu ermöglichen.